

Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Baudenbach vom 07.06.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Baudenbach folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Ruhefrist von 30 Jahren (Friedhof Roßbach und Hambühl), bzw. 25 Jahren (Friedhof Baudenbach)
 - a) für eine Einzelgrabstätte 100,00 €
 - b) für eine Doppelgrabstätte..... 200,00 €

- c) für eine Dreiergrabstätte 300,00 €
- (2) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Ruhefrist von 20 Jahren
 - a) für eine Kindergrabstätte (für Kinder bis 8 Jahre)..... 100,00 €
- (3) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Ruhefrist von 10 Jahren
 - a) für eine Urnengrabstätte..... 100,00 €
 - b) eine Urnengrabstätte je Urne im Grabfeld
(sog. pflegefreie Urnengrabstätte) 500,00 €
 - g) eine Urnengrabstätte im Grabfeld „Baumbestattung“ 500,00 €
- (4) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre bis 25 Jahre, bzw. für eine Ruhefrist ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (5) Für den pauschalierten Unterhalt wird eine Friedhofsumlage (Pflegezuschlag) in Höhe von 6,00 € je Grabstätte erhoben. Der Pflegebetrag wird für 5 Jahre im Voraus eingehoben.
- (6) Soweit ein Fundament für den Grabstein vorhanden ist, wird beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechtes eine Gebühr in Höhe von 100,00 € berechnet.

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenkühlung beträgt pro angefangenem Benutzungstag 20,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt 40,00 €.
- (3) Die Gebühr für das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck) erfolgt privat oder nach tatsächlichem Aufwand.
- (4) Die Kosten für die Besorgung der Leiche, die Einsargung, die Verbringung ins Leichenhaus, die Dienstleistung während der Beerdigung, die Grabherstellung (Ausheben, Schließen des Grabes, Erdabfuhr) sind mit dem jeweiligen Dienstleister (Bestatter o.ä.) direkt abzurechnen.

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt erfolgt privat oder nach tatsächlichem Aufwand
- (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (5) Bei Aufwendungen, die vorstehend nicht geregelt sind, werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17.06.2021 in Kraft.

Ausgefertigt:
Baudenbach, den 07.06.2021

Wolfgang Schmidt
1. Bürgermeister